

14.08.92

FS - Fz

10 Seiten

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung "Mutter und Kind - Schutz des ungeborenen Lebens"

A. Zielsetzung

Das Gesetz zur Errichtung einer Stiftung "Mutter und Kind - Schutz des ungeborenen Lebens" ist mit dem Einigungsvertrag noch nicht auf die fünf neuen Bundesländer und Ost-Berlin übergeleitet worden. Zur Unterstützung schwangerer Frauen im Beitrittsgebiet wurde für eine Übergangszeit bis zum 31. Dezember 1992 der Hilfsfonds für schwangere Frauen in Not eingerichtet.

B. Lösung

Der Geltungsbereich der Stiftung "Mutter und Kind - Schutz des ungeborenen Lebens" wird ab 1.1.1993 auf die fünf neuen Bundesländer und Ost-Berlin ausgeweitet; die durch das Schwangeren- und Familienhilfegesetz entstandene neue Rechtslage wird berücksichtigt. Im einzelnen ist vorgesehen

- das Gesetz zur Errichtung einer Stiftung "Mutter und Kind - Schutz des ungeborenen Lebens" ab 1. Januar 1993 auf die fünf neuen Bundesländern und Ost-Berlin zu erstrecken,

Fristablauf: 25.09.92

- 2 -

- eine Einbeziehung aller Beratungsstellen, an die sich Schwangere üblicherweise wenden, vorzunehmen und
- den dem Hilfsfonds für schwangere Frauen in Not bisher zur Verfügung stehenden Betrag in die Stiftungsmittel zu integrieren.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Durch die Erstreckung auf die fünf neuen Bundesländer und Ost-Berlin müssen die Mittel der Bundesstiftung um 40 Mio DM auf 180 Mio DM aufgestockt werden. Demgegenüber entfällt ein Betrag in gleicher Höhe für den Hilfsfonds für schwangere Frauen in Not.

Dies ist im Entwurf für den Bundeshaushalt 1993 eingeplant.

Die vorgeschlagenen Maßnahmen werden sich voraussichtlich nicht auf Einzelpreise und das Preisniveau, einschließlich des Verbraucherpreisniveaus auswirken.

14.08.92

FS - Fz

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Errichtung
einer Stiftung "Mutter und Kind - Schutz des ungeborenen Lebens"

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Bonn, den 14. August 1992

021 (312) - 231 00 - Schu 2/92

An den
Präsidenten des Bundesrates

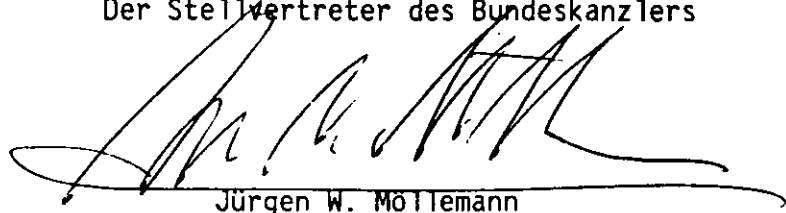
Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes den von der
Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur
Errichtung einer Stiftung "Mutter und Kind - Schutz des unge-
borenen Lebens"

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist der Bundesminister für Familie und Senioren.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers



Jürgen W. Möllemann

Fristablauf: 25.09.92

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung "Mutter und Kind - Schutz des ungeborenen Lebens"

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz zur Errichtung einer Stiftung "Mutter und Kind - Schutz des ungeborenen Lebens" vom 13. Juli 1984 (BGBl. I S. 880), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Juli 1988 (BGBl. I S. 1048), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

"(1) Zweck der Stiftung ist es, daß werdenden Müttern, die sich wegen einer Notlage an eine Schwangerschaftsberatungsstelle wenden, finanzielle Mittel für ergänzende Hilfen gewährt oder für die Zeit nach der Geburt zugesagt werden, um ihnen die Fortsetzung der Schwangerschaft zu erleichtern."

2. § 6 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

"(1) Der Bund stellt der Stiftung jährlich Mittel in Höhe der für diesen Zweck im Haushaltsplan veranschlagten Mittel, mindestens 180 Millionen Deutsche Mark, für die Erfüllung des Stiftungszweckes zur Verfügung."

3. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

"(1) Der Stiftungsrat besteht aus

1. drei Vertretern des Bundesministeriums für Familie und Senioren,
2. einem Vertreter des Bundesministeriums für Frauen und Jugend,
3. einem Vertreter des Bundesministeriums der Finanzen,

4. vier Mitgliedern, die vom Bundesministerium für Familie und Senioren auf Vorschlag der in § 3 genannten Zuwendungsempfänger berufen werden."
- b) In Absatz 2 werden die Worte "Jugend, Familie und Gesundheit" durch die Worte "Familie und Senioren" ersetzt."
4. In § 12 werden die Worte "Jugend, Familie und Gesundheit" durch die Worte "Familie und Senioren" ersetzt.
5. § 13 wird wie folgt gefaßt:

"§ 13
Inkrafttreten im Beitrittsgebiet

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1993 in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet in Kraft."

Artikel 2

Der Bundesminister für Familie und Senioren kann den Wortlaut des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung "Mutter und Kind - Schutz des ungeborenen Lebens" in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1993 in Kraft.

Begründung:

A. Allgemeines

Da mit Ablauf des Jahres 1992 der Hilfsfonds für schwangere Frauen in Not in den neuen Bundesländern und in Ost-Berlin nicht mehr zur Verfügung steht, ist es erforderlich, die Mittel aus der Stiftung "Mutter und Kind - Schutz des ungeborenen Lebens" auch in den neuen Ländern zu vergeben. Im übrigen sind die Regelungen des Schwangeren- und Familienhilfegesetzes vom (BGBl. I S. ...) zu berücksichtigen.

Die Vergabe der Stiftungsmittel soll in den alten wie neuen Bundesländern über Schwangerschaftsberatungsstellen erfolgen.

Hierbei ist zu beachten, daß gemäß Artikel 31 Abs. 4 des Einigungsvertrages in den fünf neuen Bundesländern und Ost-Berlin Schwangerschaftsberatungsstellen eingerichtet wurden, die nicht an die Voraussetzungen für eine Schwangerschaftskonfliktberatung gemäß den §§ 218 ff. StGB gebunden sind, weil diese Bestimmungen durch den Einigungsvertrag nicht übergeleitet worden sind.

Für die alten Bundesländer soll eine Ausweitung über die Schwangerschaftskonfliktberatung hinaus vorgenommen werden.

Um zu ermöglichen, daß Leistungen der Stiftung "Mutter und Kind - Schutz des ungeborenen Lebens" künftig auch durch diese Schwangerschaftsberatungsstellen vermittelt werden können, muß die Zweckbestimmung des § 2 Absatz 1 des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung "Mutter und Kind - Schutz des ungeborenen Lebens" entsprechend formuliert werden.

Durch das Vierte Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung "Mutter und Kind - Schutz des ungeborenen Lebens" wird materiell der Einigungsvertrag geändert, da vom

Inkrafttreten des Änderungsgesetzes an anders als in Anlage I Kapitel X Sachgebiet H Abschnitt I zum Einigungsvertrag (BGBl. II 1990 S. 1093) die Geltung des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung "Mutter und Kind - Schutz des ungeborenen Lebens" auf das Beitrittsgebiet erstreckt wird.

Kosten

Die Überleitung des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung "Mutter und Kind - Schutz des ungeborenen Lebens" auf die neuen Bundesländer und Ost-Berlin macht die Aufstockung der Stiftungsmittel um die derzeit zur Verfügung stehenden 40 Mio DM aus dem Hilfsfonds für schwangere Frauen in Not in den neuen Bundesländern und Ost-Berlin erforderlich. Das ergibt gegenüber dem derzeitigen Haushaltsansatz eine jährliche Mindestausstattung der Bundesstiftung von 180 Mio DM.

Da durch die Gesetzesänderung keine zusätzlichen Kosten entstehen, werden die vorgeschlagenen Maßnahmen sich voraussichtlich nicht auf Einzelpreise und das Preisniveau, einschließlich des Verbraucherpreisniveaus auswirken.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1

Nummer 1

Mit der Änderung des § 2 des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung "Mutter und Kind - Schutz des ungeborenen Lebens" erfolgt eine Einbeziehung aller Beratungsstellen, an die sich Schwangere üblicherweise wenden. Dadurch wird zum einen die durch den Einigungsvertrag im Beitrittsgebiet entstandene Struktur von Schwangerschaftsberatungsstellen berücksichtigt. Diese Schwangerschaftsberatungsstellen vergeben derzeit die

Mittel des Hilfsfonds für schwangere Frauen in Not und sollen künftig Aufgaben im Zusammenhang mit der Vergabe der Mittel der Stiftung "Mutter und Kind - Schutz des ungeborenen Lebens" wahrnehmen.

Zum anderen sollen in den alten Bundesländern über die bisherige Schwangerschaftskonfliktberatung hinaus in die Vermittlung bzw. Vergabe von Mitteln der Stiftung "Mutter und Kind - Schutz des ungeborenen Lebens" alle Beratungsstellen einbezogen werden, an die sich Schwangere üblicherweise wenden, wenn sie Rat und Hilfe in einer Notlage suchen, die mit finanziellen Mitteln gemildert bzw. behoben werden kann. Hierzu zählen nicht nur die gemäß Artikel 1 § 3 des Schwangeren- und Familienhilfegesetzes anerkannten Beratungsstellen, sondern insbesondere auch Beratungsstellen, die im Bereich der Ehe-, Familien- und Lebensberatung sowie in der Jugend- und Familienhilfe tätig sind.

Nummer 2

Die Änderung regelt die finanzielle Mindestausstattung der Stiftung "Mutter und Kind - Schutz des ungeborenen Lebens" durch den Bund.

Zu den der Stiftung "Mutter und Kind - Schutz des ungeborenen Lebens" derzeit im Bundeshaushalt jährlich zur Verfügung stehenden 140 Mio DM sind durch die Ausweitung auf die fünf neuen Bundesländer und Ost-Berlin mindestens die derzeit dem Hilfsfonds für schwangere Frauen in Not zur Verfügung stehenden 40 Mio DM hinzuzufügen. Daraus errechnet sich die vorgesehene Mindestausstattung von 180 Mio DM.

Nummer 3

Die Ersetzung der Worte "Jugend, Familie und Gesundheit" durch die Worte "Familie und Senioren" bezieht sich auf die durch Organisationserlaß des Bundeskanzlers verfügte Ressortzuständigkeit für die Bundesstiftung.

Da es im Zusammenhang mit der Stiftung "Mutter und Kind - Schutz des ungeborenen Lebens" auch um frauenpolitische Gesichtspunkte geht, ist ein Vertreter des Bundesministeriums für Frauen und Jugend in Ziffer 2. in den Stiftungsrat aufzunehmen.

Um das Gewicht des Bundes im Stiftungsrat nicht zu verstärken, tritt das Bundesministerium für Familie und Senioren einen Sitz im Stiftungsrat an das Bundesministerium für Frauen und Jugend ab.

Bei der Ersetzung der Ziffer 2 durch Ziffer 3 und Ziffer 3 durch Ziffer 4 handelt es sich um Folgeänderungen.

Nummer 4

Die Ersetzung der Worte "Jugend, Familie und Gesundheit" durch die Worte "Familie und Senioren" bezieht sich auf die durch Organisationserlaß des Bundeskanzlers verfügte Ressortzuständigkeit für die Bundesstiftung.

Nummer 5

Das Gesetz zur Errichtung einer Stiftung "Mutter und Kind - Schutz des ungeborenen Lebens" wird auf die fünf neuen Bundesländer und Ost-Berlin übergeleitet.

Zu Artikel 2

Da das Gesetz durch die zahlreichen Änderungen unübersichtlich geworden ist, ist es erforderlich eine Neubekanntmachung vorzunehmen.

Zu Artikel 3

Das Inkrafttreten des Gesetzes mit Wirkung vom 1. Januar 1993 ist notwendig, weil ab diesem Zeitpunkt Hilfsmöglichkeiten über den Hilfsfonds für schwangere Frauen in Not aufgrund der Befristung bis zum 31. Dezember 1992 für die neuen Bundesländer und Ost-Berlin nicht mehr gegeben sind.

25.09.92

Stellungnahme

des Bundesrates

zum

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes
zur Errichtung einer Stiftung "Mutter und Kind - Schutz
des ungeborenen Lebens"

Der Bundesrat hat in seiner 646. Sitzung am 25. September 1992
gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen,
/ zu dem Gesetzentwurf wie aus der Anlage ersichtlich
Stellung zu nehmen.

Drucksache 559/92 (Beschluß)

Anlage

Stellungnahme
zum
Entwurf eines Vierten Gesetzes
zur Änderung des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung
"Mutter und Kind - Schutz des ungeborenen Lebens"

1. Zum Gesetzentwurf insgesamt

Der Bundesrat ist der Auffassung, daß das Gesetz zur Errichtung einer Stiftung "Mutter und Kind" den Problemen der Schwangeren in Notlagen nicht ausreichend gerecht werden kann.

In der Praxis der Beratungsstellen wird insbesondere folgendes seit langem festgestellt:

- a) Aus dem Grundgedanken einer Stiftung erwachsen in der Praxis Rechtsunsicherheiten insbesondere in bezug auf Gleichbehandlungsgrundsätze.

- b) Durch den zunehmenden Bekanntheitsgrad nimmt die Zahl der Antragstellerinnen zu, ohne daß der Finanzierungsrahmen in entsprechender Höhe erweitert werden kann. Als Folge hiervon werden die Zuwendungen pro Beratungsfall geringer, so daß der Hilfeeffekt im Einzelfall fragwürdig wird.
- c) Aufgrund der großen Anzahl von Fällen, die eine materielle Unterstützung suchen, aber keine Konfliktberatung benötigen, muß innerhalb der Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen eine allgemeine Armutsberatung für Schwangere geleistet werden, während gleichzeitig die Möglichkeit für Konfliktberatungen vor der 12. Schwangerschaftswoche eingeschränkt wird. Arbeitsüberlastung bei den Beraterinnen und langfristige Termine für Schwangere sind hiervon die unerfreuliche Folge.
- d) Um dieser unbefriedigenden Situation zu begegnen, wurde der Wunsch nach Leistungen ausgesprochen, die mit einem Rechtsanspruch verbunden sind.

Insgesamt gesehen ist daher das Stiftungsgesetz mit Mängeln behaftet, die es erforderlich machen, nach einer Konstruktion für die Vergabe von wirtschaftlichen Hilfen für die betroffenen Frauen zu suchen, die den o.g. Schwierigkeiten Rechnung trägt.

Dies vorangestellt, wird der Aufstockung der Mittel dennoch zugestimmt, um abzusichern, daß die Hilfen aus der Bundesstiftung ab 1.1.1993 auch von den Frauen in den neuen Bundesländern in Anspruch genommen werden können.

2. Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 2 Abs. 1)

In Artikel 1 Nr. 1 ist § 2 Abs. 1 wie folgt zu fassen:

"(1) Zweck der Stiftung ist es, Mittel für ergänzende Hilfen zur Verfügung zu stellen, die werdenden Müttern im Rahmen einer Schwangerschaftsberatung gewährt oder für die Zeit nach der Geburt zugesagt werden, um ihnen die Fortsetzung der Schwangerschaft zu erleichtern."

Begründung:

Durch die Änderung soll wieder an den Wortlaut des geltenden Gesetzes angeknüpft werden. Die Formulierung bringt zum Ausdruck, daß der Zweck der Bundesstiftung sich im Zur-Verfügung-Stellen der Mittel an die Zuwendungsempfänger nach § 3 des Gesetzes erschöpft.

Der Zweck der Bundesstiftung besteht nicht darin, den werdenden Müttern selbst unmittelbar Hilfe zu gewähren oder zuzusagen.

Die unmittelbare Hilfestellung ist Aufgabe der Einrichtungen nach § 3 und der von ihnen eingeschalteten Beratungsstellen in den Ländern.

Eine unmittelbare Hilfestellung der Bundesstiftung würde die verfassungsrechtlichen Grenzen der Tätigkeit einer bundesunmittelbaren Körperschaft nach Artikel 87 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes überschreiten.